

Ausgleich und Handelsverträge.

Der Ausgleich mit Ungarn, dessen Durchführung zu den wichtigsten Aufgaben der Regierung zählt, ist zugleich die Grundlage für die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl zwischen Oesterreich und Ungarn als auch zwischen der Monarchie und den fremden Staaten. Die beiden selbständigen staatlichen Gebilde der Monarchie treten nach auherhin als eine Einheit auf; sie stellen eine einheitliche Zollgrenze oder, um den im letzten Ausgleich geschaffenen Ausdruck zu gebrauchen, ein Vertragszollgebiet dar. Wenn daher in der letzten Zeit wiederholt davon gesprochen wurde, daß Ungarn irgendeinen Handelsvertrag zu kündigen vermöge, so ist dies formell unrichtig. Denn ebenso wie die Verhandlungen und der Abschluß von neuen Handelsverträgen unter den gesetzmäßigen Voraussetzungen durch den gemeinsamen Minister des Reiches erfolgen und für Oesterreich gleichwie „für die Länder der heiligen ungarischen Krone gleich bindende Kraft haben“ — ebenso kann auch die Kündigung irgendeines Handelsvertrages nur mit Wirksamkeit für die Gesamtmonarchie erfolgen.

Allerdings ist nach den bestehenden Ausgleichsbestimmungen jeder Staat berechtigt, eine solche (die Gesamtmonarchie betreffende) Kündigung herbeizuführen. Natürlich kommen hierbei derzeit nur die verbündeten und neutralen Staaten in Betracht, da durch den Krieg alle bisherigen Verträge mit den Feindstaaten aufgehoben, also null und nichtig geworden sind. Die Bestimmungen über die Kündigung richten sich nach dem Inhalt der einzelnen Handelsverträge. Wir können in dieser Hinsicht zwei große Gruppen unterscheiden: Die neueren und die älteren Handelsverträge.

Die neueren Handelsverträge der Monarchie (mit Belgien, Italien, Rußland, Serbien, mit der Schweiz und dem Deutschen Reich geschlossen) behandeln auf Grundlage der Meistbegünstigung und besonderer zolltarifischer Abmachungen ausschließlich wirtschaftliche Verhältnisse. Dasselbst ist eine automatische Verlängerung der ursprünglich auf zehn Jahre begrenzten Geltungsdauer des Vertrages jeweils um ein weiteres Jahr vorgesehen. Der Vertrag bleibt, nach dem betreffenden Wortlaut, „in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile denselben gekündigt haben wird“. Die Verträge mit Deutschland und der Schweiz — die mit den übrigen der vorerwähnten Staaten geschlossenen kommen, weil wir uns mit ihnen im Kriegszustand befinden, nicht in Betracht — bleiben somit, da bisher von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist, bis 31. Dezember 1917 in Kraft. Sollen die Verträge mit dem Ablauf dieses Laages aufhören, also am 1. Januar 1918 nicht mehr bestehen, so müßten sie spätestens am 31. Dezember dieses Jahres entweder von diesen Staaten oder von der österreichisch-ungarischen Monarchie gekündigt werden. Die letzt erwähnte Kündigung kann nach den bestehenden Ausgleichsregeln sowohl Oesterreich als auch Ungarn dadurch herbeiführen, daß es spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Kündigungsstermins seine gegen die automatisch eintretende Fortdauer des

Vertrages gerichtete Absicht dem anderen Teil kundgibt. Tatsächlich hat der ungarische Ministerpräsident, wie aus seiner kürzesten Rede geschlossen werden muß, spätestens am 30. Juni dieses Jahres (also sechs Monate vor Jahres-schluss) der österreichischen Regierung mitgeteilt, daß er sich das Recht vorbehält, die Kündigung des österreichisch-ungarischen Vertrages mit Deutschland und der Schweiz am 31. Dezember 1916 zu verlangen. Ob Ungarn von diesem ihm nunmehr zustehenden Recht Gebrauch machen, und ob die Kündigung Ende dieses Jahres erfolgen wird oder nicht, steht noch dahin. Es ist jedoch eher anzunehmen, daß die Verträge vorläufig über ein weiteres Jahr hinaus, also bis 31. Dezember 1918, in Kraft bleiben werden.

Unter den älteren Handelsverträgen der Monarchie befinden sich zumeist solche, die gleichzeitig auch Friedensverträge darstellen, und nur vereinzelt finden sich Verträge vor, die außer den Vereinbarungen über die Meistbegünstigung noch besondere Abmachungen über die Zolltarifizierung einzelner Waren enthalten. Die Dauer dieser Verträge war von vornherein nicht befristet oder die Frist ist, wenn sie ausnahmsweise vereinbart wurde, jedenfalls bereits abgelaufen. In beiden Fällen sind jedoch die Verträge derzeit deshalb wirksam, weil von dem darin vorgesehenen einseitigen Kündigungsrechte bisher keiner der Vertragsstaaten Gebrauch gemacht hat. Sollte ein solcher Vertrag gekündigt werden, was in der Regel jederzeit geschehen kann, so endet er zumeist sechs oder zwölf Monate vom Kündigungsstichtag an. Auch bezüglich der in diese Gruppe fallenden Handelsverträge würde nach den Bestimmungen des Ausgleichs jedem der beiden Staaten der Monarchie die Initiative zur gemeinsamen Vertragskündigung gewahrt sein. Der Absatz 3 zum Artikel IV bestimmt darüber: „Verträge ohne Ablaufstermin sind auf Wunsch eines vertragschließenden Teiles (das ist Oesterreichs oder Ungarns) höchstens sechs Monate nach Bekanntgabe dieses Wunsches an den anderen vertragschließenden Teil zu kündigen.“ Im Schlußprotokoll zum Ausgleich ist jedoch diese Bestimmung tatsächlich außer Kraft gesetzt worden. Darin erscheint nämlich folgender Passus: „Es wird übereinstimmend festgestellt, daß die Kündigung von Verträgen ohne festen Ablaufstermin für einen Zeitpunkt vor dem Ablaufstermin dieses Vertrages auf Grund des im 3. Absätze des Artikels IV

vorgesehenen Rechtes der einseitigen Kündigung von keinem der beiden Teile gefordert wird.“ Alle diese Verträge werden sonach, wenn nicht deren Kündigung von seiten der fremden Staaten erfolgt, zumindest bis zum Ablaufstermin des Ausgleichs, das ist den 31. Dezember 1917, in Kraft bleiben.